

SATZUNG

der

Mathias Pschorr-Stiftung, Hackerbräu

Vorspruch

Durch die zweimalige Geldentwertung sind die Vermögen einiger rechtsfähiger, von der Landeshauptstadt München vertretener und verwalteter kultureller Stiftungen so stark gemindert worden, dass eine nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks oder die Wiederansammlung angemessener Vermögen im Wege der Admassierung nicht mehr möglich war.

Es handelte sich dabei um folgende Stiftungen:

1. „Anton und Rosina Ehrengut-Stiftung zur Förderung der Kunst in München“;
errichtet 1916 mit einem Kapital von 253.910, -- Mark;
Vermögensstand 1.4.1970: 7.292,18 DM;
Zweck der Stiftung: Förderung der Kunst in München.
2. „Johann Sedlmayr'sche Stiftung“;
errichtet 1901 mit einem Kapital von 200.000, -- Mark;
Vermögensstand 1.4.1970: 6.901,55 DM;
Zweck der Stiftung: Förderung der Wohlfahrt der Landeshauptstadt München im allgemeinen, und zwar insbesondere die Verschönerung der Stadt.

Mit Entschließung des Bayer. Staatsministeriums des Innern Nr. I A 4 – 939 – 3/20 vom 1. September 1970 wurden die beiden genannten Stiftungen gemäß § 87 BGB und Art. 17 des Stiftungsgesetzes aufgehoben und ihre Restvermögen dem Grundstockvermögen der Mathias Pschorr-Stiftung, Hackerbräu zugeführt (Art. 20 Abs. 2 StG; Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats der Landeshauptstadt München vom 19.11.1969).

Diese Stiftung wurde auf Grund der Erklärung der Erben des Rentners Mathias Pschorr (München) vom 28. September 1900 aus dessen Nachlass mit einem Kapital von 1'000.000 Mark mit Beschlüssen beider Gemeindegremien der kgl. Haupt- und Residenzstadt München vom 5. und 14. Februar 1901 errichtet und mit Entschließung des Kgl. Staatsministeriums des Innern vom 3. April 1901, Nr. 7847, genehmigt.

Im Hinblick auf die veränderten Zeit- und Rechtsverhältnisse sowie aufgrund der Umwandlung in eine Verbrauchsstiftung, die zur weiteren Erfüllung des Stiftungszwecks erforderlich ist, erhält die Mathias Pschorr-Stiftung, Hackerbräu folgende **neue**

Satzung

§ 1

Name, Rechtsstellung und Sitz

1. Die Stiftung führt den Namen

Mathias Pschorr-Stiftung, Hackerbräu.
2. Sie ist eine rechtsfähige örtliche Verbrauchsstiftung des bürgerlichen Rechts mit dem Sitz in München. Sie verfolgt öffentliche Zwecke.

§ 2

Stiftungszweck

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch die Förderung der Kunst, des Kunstgewerbes und des Kunsthandwerks in München, insbesondere der Verschönerung der Stadt.
2. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Ankauf oder Bestellung von Kunstwerken bzw. Arbeiten von in München lebenden Künstlerinnen und Künstlern, Kunstgewerblerinnen und Kunstgewerblern sowie Kunsthandwerkerinnen und Kunsthandwerkern. Die anzukaufenden und in Auftrag zu gebenden Kunstwerke und Gegenstände des Kunsthandwerks sind entweder zum Schmuck städtischer Gebäude und Anstalten sowie öffentlicher Plätze und Anlagen der Landeshauptstadt München bestimmt oder einer öffentlichen Sammlung der Landeshauptstadt München einzuverleiben.
3. Die Kosten der Aufstellung und Unterhaltung der aus Stiftungsmitteln erworbenen Gegenstände in Gebäuden, Anlagen und auf öffentlichen Plätzen der Landeshauptstadt München werden nicht von der Stiftung, sondern von der Landeshauptstadt München getragen.

§ 3

Einschränkungen

1. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Es darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigt werden.
2. Ein Rechtsanspruch auf den Stiftungszweck betreffende Leistungen besteht nicht.

§ 4

Stiftungsvermögen

1. Die Stiftung ist als Verbrauchsstiftung gestaltet. Das zum Zeitpunkt der Umwandlung in eine Verbrauchsstiftung vorhandene Vermögen der Stiftung darf ab dem Zeitpunkt der Umwandlung (Genehmigung dieser Neufassung der Satzung) in einem Zeitraum von 5 Jahren, spätestens bis zum 31.12.2028, verbraucht werden. Das jeweils zu verwendende Vermögen mindert sich um eingetretene Fehlbeträge und Wertminderungen des ursprünglichen Vermögens der Stiftung.
2. Das Stiftungsvermögen besteht zum 31.12.2022 (Bilanzwert) aus 83.792,83 Euro.

§ 5

Stiftungsmittel

1. Die zur Erfüllung des Stiftungszweckes erforderlichen Mittel werden aufgebracht
 - a) aus dem unmittelbaren Verbrauch des Vermögens der Stiftung,
 - b) aus freiwilligen Zuwendungen, die zum Verbrauch bestimmt sind.
 - c) aus den Erträgen des Verbrauchsvermögens der Stiftung.

2. Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 6

Stiftungsverwaltung

1. Die Stiftung wird – unbeschadet der Befugnisse des Stiftungsbeirats – von den Organen der Landeshauptstadt München nach den Vorschriften der Stiftungsgesetze und der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern verwaltet und vertreten.
2. Ein weiteres Organ der Stiftung ist der Stiftungsbeirat.
3. Ein Verwaltungskostenbeitrag wird nicht erhoben.

§ 7

Stiftungsbeirat

1. Der Stiftungsbeirat besteht aus fünf Mitgliedern, und zwar aus:
 - 1) einem Mitglied des Kulturausschusses des Stadtrats der Landeshauptstadt München,
 - 2) der*dem Kulturreferent*in der Landeshauptstadt München,
 - 3) der*dem Direktor*in der Städtischen Galerie im Lenbachhaus,
 - 4) einem Mitglied des Präsidiums der Akademie der Bildenden Künste in München,
 - 5) einer*einem von der Hackerbräu AG München zu benennenden Vertreter*in der Erben bzw. Rechtsnachfolger*innen des Herrn Mathias Pschorr.

Das unter Ziffer 1 genannte Mitglied kann aus der Mitte des Stadtrats der Landeshauptstadt München, die unter Ziffer 2 mit 4 genannten aus ihren Amtsbereichen eine Vertretung bestellen.

Die Mitglieder bleiben jeweils bis zum Amtsantritt der*des Nachfolgers*in im Amt.

2. Vorsitzende*r des Stiftungsbeirats ist die*der Kulturreferent*in der Landeshauptstadt München. Der Stiftungsbeirat wählt aus seiner Mitte eine*einen zweite*n Vorsitzende*n und eine*einen Schriftführer*in. Der Stiftungsbeirat wird durch die*den Vorsitzende*n, bei deren*dessen Verhinderung durch die*den zweite*n Vorsitzende*n vertreten.
3. Die Tätigkeit im Stiftungsbeirat ist ehrenamtlich. Für die Mitglieder besteht lediglich Anspruch auf Ersatz der baren Auslagen, die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit entstehen.
4. Der Stiftungsbeirat entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten und berät, unterstützt und überwacht die Landeshauptstadt München als Stiftungsvorstand bei ihrer Tätigkeit. Er beschließt insbesondere über
 - 1) den Haushaltsvoranschlag,
 - 2) die Verwendung der Stiftungsmittel,
 - 3) die Jahresrechnung und den Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks.

§ 8

Geschäftsgang des Stiftungsbeirats

1. Die Sitzungen des Stiftungsbeirats sind von der*dem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, anzuberaumen. Die Mitglieder sind zu den Sitzungen rechtzeitig, mindestens aber zwei Wochen vor dem Sitzungstermin, unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
2. Der Stiftungsbeirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens drei Mitglieder (oder deren Stellvertreter*innen), unter ihnen die*der Vorsitzende oder die*der zweite Vorsitzende, anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und keines dieser Mitglieder Widerspruch erhebt. Ist ein mangelhaft geladenes Mitglied nicht anwesend, kann die mangelhafte Ladung durch nachträgliche Genehmigung der Beschlüsse durch das betroffene Mitglied geheilt werden.
3. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der*des Vorsitzenden oder seiner*seines Stellvertreters*in.

4. Im Übrigen können mit Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsbeirats Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.
5. Das Schrifterfordernis nach den Absätzen 1 und 4 gilt durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Einberufung oder Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt.
6. Der Stiftungsbeirat ist berechtigt, weitere sachverständige Persönlichkeiten, Körperschaften oder Vereine zur gutachtlichen Äußerung sowie einzelne Künstler und Sachverständige zur Teilnahme an seinen Sitzungen mit beratender Stimme einzuladen.
7. Über die Ergebnisse der Sitzungen und der Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren sind Niederschriften zu fertigen, die von der*dem Vorsitzenden und von der*dem Schriftführer*in unterzeichnet werden müssen.

§ 9

Satzungsänderungen, Beendigung, Umwandlung des Zwecks und Aufhebung der Stiftung

1. Die Zulässigkeit von Satzungsänderungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sich Satzungsänderungen auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
2. Spätestens mit Ablauf des 31.12.2028 wird die Stiftung von dem zuständigen Organ der Landeshauptstadt München aufgelöst.
Umwandlung des Zwecks und Auflösung der Stiftung vor Ablauf der bestimmten Zeit richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
3. Der Stiftungsbeirat ist über beabsichtigte Änderungen dieser Satzung gutachtlich zu hören.
4. Beschlüsse nach den Absätzen 1 und 2 werden erst nach Genehmigung bzw. Entscheidung durch die Stiftungsbehörde (§11) wirksam.

§ 10

Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung nach Ablauf des in dieser Satzung bestimmten Zeitraums, bei vorzeitiger Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das ggf. noch vorhandene Restvermögen der Stiftung an die Landeshauptstadt München.

Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 11

Stiftungsaufsicht

1. Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberbayern.
2. Die Landeshauptstadt München hat der Stiftungsbehörde Änderungen bei der Zusammensetzung des Stiftungsbeirats sowie eine Aberkennung der Gemeinnützigkeit der Stiftung durch das Finanzamt unverzüglich mitzuteilen.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Neufassung der Satzung tritt mit Genehmigung durch die Regierung von Oberbayern in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 12.02.2018, genehmigt mit RS vom 08.03.2018, Nr. 12.1-1222.1MLSt/P 10, außer Kraft.

München, den _____

Dieter Reiter
Oberbürgermeister